

811/J XXI.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Grollitsch, Mag. Haupt, Hornegger und Kollegen  
an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie  
betreffend Kontrolle der Tiertransporte

Das Tiertransportgesetz - Straße, BGBl. Nr. 411/1994, sieht u.a. vor, daß der Transport von Tieren auf der Straße auf der kürzesten verkehrsüblichen, veterinärmedizinisch vertretbaren und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchzuführen ist. Schlachtiertransporte dürfen nur bis zum nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachtbetrieb durchgeführt werden; ein Schlachtiertransport darf eine Gesamtransportdauer von sechs Stunden und eine Entfernung von 130 km nicht überschreiten, wobei auf der Autobahn zurückgelegte Kilometer nur zur Hälfte bei der Berechnung der Entfernung berücksichtigt werden. Die Lenker von Tiertransport - Fahrzeugen haben eine Transportbescheinigung mitzuführen, in der wichtige Daten hinsichtlich der Tiere, Zweck des Transportes, Zeitpunkt des Transportbeginns, der letzten Tränkung bzw. Fütterung etc. einzutragen sind.

Mit der Überwachung der Einhaltung dieser dem Tierschutz dienenden Auflagen sind gemäß Tiertransportgesetz in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden von den Ländern Tiertransportinspektoren bereitgestellt. Diese klagen zunehmend darüber, daß sich eine wirksame Kontrolle in der Praxis als schwierig erweise, zumal kaum überprüft werden könne, ob die in den Transportbescheinigungen enthaltenen Daten auch den Tatsachen entsprechen. Außerdem würden die Transportfahrer nach ihrer Ablöse die Tachoscheiben mitnehmen und gleichsam als privates Dokument verwahren, was eine Kontrolle von Fahrzeit und Geschwindigkeit - vor allem bei Ferntransporten nahezu unmöglich mache.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

### Anfrage

1. Sind Ihnen die oben geschilderten Probleme betreffend die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutz - Auflagen bei Tiertransporten bekannt?  
Wenn ja, wie stehen Sie zu diesen?
2. Haben Sie auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Transportbescheinigung gemäß § 4, Tiertransportgesetz-Straße, erlassen, die geeignet sind, mögliche Behinderungen einer effektiven Kontrolle zu beseitigen?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?

3. Sehen Sie (eine) Möglichkeit(en), die Übereinstimmung der in den Transportbescheinigungen eingetragenen Daten mit den tatsächlichen Verhältnissen sicherzustellen, um dadurch eine wirksamere Kontrolle der Tierschutzaufgaben zu ermöglichen?  
Wenn ja, welche?
  
4. Dürfen Tachoscheiben der Tiertransportfahrzeuge von den jeweiligen Fahrern einfach ausgewechselt und in private Verwahrung genommen werden?  
Wenn ja, sehen Sie eine Möglichkeit dieses rechtliche Defizit im Sinne des Tierschutzes zu beheben?  
Wenn nein, warum wurden und werden die Fahrer in der Praxis nicht daran gehindert?